



GEMEINSAME STELLUNGNAHME

Entbürokratisierung des Abzugsteuerverfahrens nach § 50a EstG: Wettbewerbshemmnisse für die Kreativwirtschaft abbauen

14. August 2025

Das aktuelle Abzugsteuerverfahren nach §§ 50a, 50c, 50d EStG und der damit verbundene Bürokratieaufwand haben für die Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft in Deutschland erhebliche negative wirtschaftliche Auswirkungen, stellen ihre Lizenzgeber sowie auftretende Künstler*innen im Ausland vor immense Herausforderungen und sind für die deutsche Wirtschaft ein erheblicher Wettbewerbsnachteil im europäischen Vergleich.

Folgende Maßnahmen müssen zur Entlastung der Kreativwirtschaft umgesetzt werden:

1. Es braucht **erheblich vereinfachte und entbürokratisierte Verfahren zur Vermeidung von Doppelbesteuerung**, insbesondere die Anwendung von § 50d Abs. 3 EStG auf alle Lizenzgeschäfte der Kreativwirtschaft ist unverhältnismäßig.
2. Zudem ist eine **deutliche Erhöhung der Freigrenze für Vergütungen** in §50c Abs. 2 S. 2 EStG erforderlich.

Kurzfassung: Abzugsteuerverfahren für die Kreativwirtschaft

Bestimmte **beschränkt steuerpflichtige Einkünfte ausländischer Vergütungsgläubiger** unterliegen dem **Steuerabzugsverfahren nach §50a EStG**. Beispielsweise: Eine im Ausland ansässige Musikerin (Vergütungsgläubiger) tritt bei einem Festival eines deutschen Veranstalters (Vergütungsschuldner) auf oder ein deutsches Musiklabel (Vergütungsschuldner) lizenziert Leistungsschutzrechte eines ausländischen Labels (Vergütungsgläubiger) oder eine Autorin/Buchverlag (Vergütungsgläubiger) lizenziert die Übersetzung ins Deutsche an einen deutschen Buchverlag (Vergütungsschuldner).

Die Vergütungsschuldner sind verpflichtet, die **Steuern auf die Vergütung (in der Regel 15%) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) anzumelden und abzuführen**. Diese Pflicht greift nach **§50c EStG** nicht, sofern mit dem Land des Vergütungsgläubigers ein Abkommen zur **Vermeidung von Doppelbesteuerung** vorliegt. Dies muss jedoch auf Antrag des ausländischen Vergütungsgläubigers (**Freistellungsantrag**) vom BZSt bescheinigt werden (**Freistellungsbescheid**) oder die Summe aller Vergütungen an den Vergütungsgläubiger darf 10.000€ pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Im Fall des vorgenommenen Steuerabzugs wird auf Antrag beim BZSt (**Erstattungsantrag**) dem Vergütungsgläubiger auf Grundlage des erteilten Freistellungsbescheides die entrichtete Steuer erstattet.

Hintergrund

Seit Juni 2021 ist das **Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz** (AbzStEntModG) in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde unter anderem eine „Reduzierung und Verschlinkung der vorhandenen Verfahren zur Entlastung von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach §50a EStG für ausländische Steuerpflichtige sowie eine stärkere Konzentration beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)“ angekündigt. Für die Kreativwirtschaft hat sich die Umsetzung zum **Standortnachteil** entwickelt. Dies mahnten die Verbände bereits in der [gemeinsamen Stellungnahme vom April 2024](#) an, worin auch Lösungsvorschläge unterbreitet wurden. Ebenso wurde **medial über den untragbaren Zustand berichtet** („An dieser Behörde verzweifeln Bürger und Konzerne“ 23.08.24 Welt; „Stau im Steueramt“ 23.03.24 FAZ). Im zuständigen Bundesministerium der Finanzen (BMF) und dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist die **Problematik hinlänglich bekannt**. Mehrfach musste das BMF in Kleinen Anfragen dazu Stellung nehmen. Ebenso liegen seit Juli 2024 Lösungsvorschläge der **BMF-Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmenssteuer“** vor.¹ Der **Nationale Normenkontrollrat** unterbreitete dem BMF im April 2025 das Angebot, einen **Praxischeck** zu begleiten. Dieses Vorhaben wurde unter anderem mit der Begründung abgelehnt, es läge **„kein Erkenntnisproblem, sondern ein Umsetzungsproblem“** vor.

Auswirkungen auf die Wirtschaft

- ⇒ Die **Bearbeitungszeit** von der Antragsstellung bis zur Erteilung einer Freistellung bzw. bis zur Erstattung beträgt aktuell mindestens 12 Monate, anstatt der gesetzlich festgelegten 3-monatigen Bearbeitungszeit (§50c Abs. 2 S. 6 EStG). Weitere 20.000 Anträge befinden sich derzeit noch im Rückstau (Stand Juli 2025).
- ⇒ Vorübergehend wurde Ende 2024 hierfür im BZSt Personal aufgestockt. Es gilt, auch nach dem Abbau dieser temporären Ressourcen arbeitsfähig zu bleiben und einen **neuen Rückstau zu vermeiden**.
- ⇒ Aus dem verständlichen Willen heraus, neue Cum Ex-Skandale zu verhindern, wurden strengere Regelungen für die Nachweispflichten eingeführt (§50d Abs. 3 EStG). Dabei wurde jedoch **nicht hinreichend zwischen der Erstattung von Kapitalertragssteuern**

¹ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/bericht-kommission-vereinfachte-unternehmensteuer.html

und der Erstattung von Abzugssteuern bei beschränkt Steuerpflichtigen, wie beispielsweise Künstlern und Lizenzgebern, differenziert.

- ⇒ Obwohl das BZSt sowie das BMF gegenüber den obengenannten Verbänden mehrfach betont haben, im Bereich der Kreativwirtschaft sei **keine erhöhte Missbrauchsgefahr** zu verzeichnen, werden an kreativwirtschaftliche Vergütungen die gleichen Maßstäbe angelegt wie an Kapitalerträge. In der Praxis bedeutet dies beispielsweise die Offenlegung von Details zur Unternehmensstruktur, von Mietverträgen, eine Begründung für die Firmenansässigkeit, von CEO- und Mitarbeitergehältern bis hin zu Telefon- und Emaillisten. Diese Anwendung von § 50d Abs. 3 auf alle Lizenzgeschäfte der Kreativwirtschaft ist **unverhältnismäßig**.
- ⇒ Das deutsche Freistellungsverfahren ist **im internationalen Vergleich deutlich bürokratischer** ausgestaltet als in anderen Ländern (z. B. Österreich, Niederlande, Vereinigtes Königreich). Gegenüber ihren ausländischen Geschäftspartnern kommen deutsche Unternehmen regelmäßig in Erklärungsnot, stoßen auf Unverständnis und haben einen hohen Koordinations- und Unterstützungsaufwand.
- ⇒ Die auf ihr Geld wartenden Vertragspartner im Ausland verlagern ihre Lizenzgeschäfte zunehmend **in andere Länder**, in denen das Verfahren deutlich schlanker ist und zuverlässig funktioniert. **Innereuropäisch werden hierdurch massive Wettbewerbsnachteile erzeugt**. Für deutsche Unternehmen hat das Verfahren damit ohne Not **geschäftsschädigende Auswirkungen**. Gleichzeitig werden **bürokratische Mehraufwände** erzeugt und jenes Kapital in Millionenhöhe gebunden, das die Unternehmen zum Wirtschaften dringend brauchen.

Lösungswege

Die mit dem Wachstumschancengesetz vorgenommene Schwellenwertanhebung von 5.000€ auf 10.000€ sowie die mit dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz vorgenommene Verlängerung der Geltungsdauer von 3 auf 5 Jahre waren **erste gesetzgeberische Schritte** in die richtige Richtung.

Nach nunmehr zwei Jahren des intensiven Austauschs mit dem Bundesfinanzministerium sowie dem Bundeszentralamt für Steuern, ohne, dass weitere konkrete Lösungsvorschläge umgesetzt werden konnten, halten wir es für dringend erforderlich, erneut **gesetzliche Anpassungen vorzunehmen, die ein bürokratiearmes und effizientes Freistellungsverfahren** sicherstellen. Um erhebliche Erleichterungen zu schaffen ohne missbrauchsanfällige Vergütungskategorien einzuschließen, sollten folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. In **§ 50d Abs. 3 EStG** sollte zwischen den einzelnen Vergütungskategorien deutlich differenziert werden. Für wenig risikobehaftete Vergütungskategorien wie in der Kreativwirtschaft sollte der **Umfang der notwendigen Nachweise deutlich verringert** und an jene mehrheitlich in Europa praktizierten Freistellungsverfahren angepasst werden, bei denen im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen die Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung und Rechteinhaberbestätigung ausreicht.
2. In **§ 50c Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG** sollte eine deutliche **Anhebung des Schwellenwertes** von 10.000€ **auf mindestens 300.000€** vorgenommen werden. Diese Maßnahme würde die Antragsmenge deutlich reduzieren und damit das BZSt und die Unternehmen gleichermaßen schnell und dauerhaft entlasten.

UNTERZEICHNENDE VERBÄNDE UND INSTITUTIONEN

BAK – Bundesarchitektenkammer

Dr. Tillman Prinz, Geschäftsführer prinz@bak.de

Askanischer Platz 4 , 10963 Berlin

Die Bundesarchitektenkammer e.V. ([BAK](#)) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland. Sie vertritt auf nationaler und internationaler Ebene die Interessen von rund 140.000 Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.

Peter Kraus vom Cleff, Hauptgeschäftsführer kvc@boev.de

Braubachstr. 16 , 60311 Frankfurt am Main

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels ist die Interessenvertretung der deutschen Buchbranche gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit. Er wurde 1825 gegründet und vertritt rund 4.500 Buchhandlungen, Verlage, Zwischenbuchhändler und andere Medienunternehmen. Er veranstaltet die Frankfurter Buchmesse, vergibt den Friedenspreis des Deutschen Buchhandels sowie den Deutschen Buchpreis, engagiert sich in der Leseförderung und für die Freiheit des Wortes.

BDKV – Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V.

Johannes Everke, Geschäftsführer everke@bdkv.de

Georgsplatz 10, 20099 Hamburg

Der BDKV vertritt und berät als Wirtschaftsverband seine über 470 Mitgliedsunternehmen insbesondere in den Bereichen des Steuer- und Urheberrechts, der Künstlersozialabgabe, dem Tarifrecht der GEMA und Förder- bzw. Hilfsprogrammen. In diversen Kompetenzpartner:innenschaften setzt sich der BDKV engagiert für Diversität und Gleichberechtigung (Keychange, Themis Vertrauensstelle gegen sexuelle Gewalt, REDEZEIT FÜR DICH), ökologische Nachhaltigkeit (The Chagency) und für die Nachwuchs- und Fachkräfteförderung ein.

BVMI – Bundesverband Musikindustrie e. V.

René Houareau, Geschäftsführer Recht & Politik Houareau@musikindustrie.de

Linienstraße 152 , 10115 Berlin

Der Bundesverband Musikindustrie (BVMI) vertritt die Interessen von rund 200 Tonträgerherstellern und Musikunternehmen, die mehr als 80 Prozent des deutschen Musikmarkts repräsentieren. Der Verband setzt sich für die Anliegen der Musikindustrie in der deutschen und europäischen Politik ein und dient der Öffentlichkeit als zentraler Ansprechpartner zur Musikbranche. Neben der Ermittlung und Veröffentlichung von Marktstatistiken sowie der Etablierung von Branchenstrukturen wie der B-to-B-Plattform PHONONET gehören branchennahe Dienstleistungen zum Portfolio des BVMI. Seit 1975 verleiht er die GOLD-/PLATIN-Auszeichnung und seit 2014 auch die DIAMOND-Auszeichnung an die erfolgreichsten Künstler:innen in Deutschland, seit 1977 werden die Offiziellen Deutschen Charts im Auftrag des BVMI erhoben. Zur Orientierung der Verbraucher:innen bei der Nutzung von Musik im Internet wurde 2013 die Initiative PLAYFAIR ins Leben gerufen.

DMV – Verband Deutscher Musikverlage e.V.

Birgit Böcher, Geschäftsführerin birgit.boecher@musikverbaende.de

Hardenbergstr. 9a , 10623 Berlin

Der Deutsche Musikverleger-Verband e.V. (DMV) ist ein Zusammenschluss von Musikverlagen aus dem gesamten Bundesgebiet. Als zweitältester Verband in Deutschland vertritt der DMV seit 1829 die Interessen aller Musikverlage – vom Großunternehmen bis zum kleinsten Chorverlag. Mit rund 320 Musikverlagen erreicht der Verband einen Organisationsgrad von 90 Prozent des in Deutschland erwirtschafteten Umsatz im Musikverlagsbereich. Neben dem reinen Notengeschäft hat sich das Aufgabengebiet des DMV im Laufe der Jahre heute auf die Wahrung und Sicherung von Nutzungsrechten an Werken der Musik im Rundfunk-, Internet- und Tonträgerbereich sowie auf Rechts- und Wirtschaftsfragen und die Verwertungsgesellschaften ausgeweitet.

Game – Verband der Deutschen Gamesbranche e.V.

Maren Raabe, Leiterin Politische Kommunikation maren.raabe@game.de

Friedrichstraße 165, 10117 Berlin

Wir sind der Verband der deutschen Games-Branche. Unsere Mitglieder bilden das gesamte Games-Ökosystem ab, von Entwicklungs-Studios und Publishern bis hin zu Esport-Veranstaltern,

Bildungseinrichtungen oder Institutionen. Als Mitveranstalter der gamescom verantworten wir das weltgrößte Event für Computer- und Videospiele. Wir sind Gesellschafter der USK, der Stiftung Digitale Spielekultur, der esports player foundation, der devcom und der Verwertungsgesellschaft VHG sowie Träger des Deutschen Computerspielpreises. Als zentraler Ansprechpartner für Medien, Politik und Gesellschaft beantworten wir alle Fragen etwa zur Marktentwicklung, Spielekultur und Medienkompetenz.

GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
Michael Duderstädt, Direktor Politische Kommunikation mduderstaedt@gema.de
Reinhardtstraße 47, 10117 Berlin

Die GEMA vertritt in Deutschland die Urheberrechte von rund 90.000 Mitgliedern (Komponistinnen und Komponisten, Textdichterinnen und Textdichter, Musikverlage) sowie von über zwei Millionen Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern aus aller Welt. Sie ist weltweit eine der größten Autorenvereinigungen für Werke der Musik.

GVL – Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH
Guido Evers und Dr. Tilo Gerlach, Geschäftsführer guido.evers@gvl.de ; tilo.gerlach@gvl.de
Podbielskiallee 64, 14195 Berlin

Wer etwas Künstlerisches leistet oder hierfür die wirtschaftliche Grundlage schafft, muss Geld für die Nutzung seiner Leistungen erhalten. Die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) erfasst diese Nutzung. Die treuhänderisch eingenommenen Gelder u.a. von Radio- und Fernsehsendern sowie für die öffentliche Wiedergabe (z.B. in Restaurants oder Cafés) leitet die GVL als Vergütung an ihre Berechtigten weiter. Über 170.000 ausübende Künstler*innen und Hersteller*innen vertrauen der GVL – und machen sie damit zu einer der größten Verwertungsgesellschaften für Leistungsschutzrechte weltweit.

IMUC – Interessenverband Musikmanager:innen & Consultants e.V.
Patrick Oginski, Vorsitzender patrick.oginski@imuc.de
Hardenbergstr. 9a, 10623 Berlin

Der Interessenverband Musikmanager:innen & Consultants e.V. ist der Berufsverband der Manager:innen und Consultants in Deutschland im Bereich Musik und Entertainment. Neben der Vertretung der wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Interessen dieses Berufsstandes setzt sich IMUC insbesondere für mehr Seriosität und Fairness in der Entertainmentbranche ein. Bereits 2002 verständigten wir uns mit dem IMUC-Gütesiegel auf einen Qualitätsstandard- fairer Wettbewerb, Professionalität und Zuverlässigkeit.

LiveKomm – Die Live Musik Kommission e.V.
Christian Ordon, Geschäftsführer christian.ordon@livekomm.org
Kastanienallee 9, 20359 Hamburg

LiveKomm ist der Bundesverband der Musikspielstätten in Deutschland und repräsentiert mehr als 730 Musikclubs und Festivals in über 100 Städten und Gemeinden. Ihre Mitglieder gehören zu den größten Anbietern lokaler Kulturveranstaltungen, des städtischen Tourismus sowie der deutschen und internationalen Talentförderung und ist Teil des europäischen Musikspielstätten Netzwerk LiveDMA.

SAZ – Spiele-Autoren-Zunft e. V.
Christian Beiersdorf, Referent für Urheberthemen und politische Kommunikation
saz@spieleautorenzunft.de
Friedhofstr. 1, 68623 Lampertheim

Die Spiele-Autoren-Zunft vertritt als Interessen- und Berufsverband die Rechte der Spieleautorinnen und Spieleautoren in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Verlagen und anderen Werknutzern. Sie hat über 750 Mitglieder im In- und Ausland – davon 28% in anderen Ländern. Die Branche der Spielverlage in Deutschland umfasst knapp 200 Unternehmen – vom Marktführer mit über 1.000 Beschäftigten bis zum kleinen Startup.

SOMM – Society Of Music Merchants e. V.
Daniel Knöll, Geschäftsführer d.knoell@somm.eu
Hardenbergstr. 9a, 10623 Berlin

Der Verband SOMM – Society Of Music Merchants e. V. vertritt die europäischen Interessen von knapp 300 Unternehmen aus den Bereichen Herstellung, Vertrieb, Handel und Medien aus der Musikinstrumentenbranche, die den europäischen MI-Markt repräsentieren. Der Verband setzt sich national und europaweit die kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Musikinstrumenten- und Musikequipmentbranche ein, mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Branche in allen Marktbereichen zu stärken, die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen den Anforderungen der Branche entsprechend mitzugestalten, Marktstandards zu definieren und Services für Mitglieder zu erbringen, eine zeitgemäße musikalische Fort- und Weiterbildung zu fördern sowie das aktive Musizieren und die Musikkompetenz in der Gesellschaft zu intensivieren.

SPIO – Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V.

Heiko Wiese, Beauftragter der SPIO wiese@spio.de

Murnastraße 6, 65189 Wiesbaden

Die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO) vertritt die Interessen der deutschen Filmwirtschaft entlang der Wertschöpfungskette Filmproduktion, Postproduktion, Filmverleih, Filmtheater und Home-Entertainment. Als Dachverband sind der SPIO derzeit 16 Berufsverbände angeschlossen. Ziel der SPIO ist es, den deutschen Film in seiner Vielfalt, Qualität und internationalen Wahrnehmung zu stärken und seine Wettbewerbsfähigkeit als Wirtschafts- und Kulturgut zu sichern.

VAUNET – Verband Privater Medien e.V.

Daniela Beaujean, Geschäftsführerin beaujean@vau.net

Dr. Matthias Försterling LL.M., Senior Legal Counsel (Recht und Regulierung) foersterling@vau.net

Stromstraße 1, 10555 Berlin

VAUNET ist der Spitzenverband der privaten Audio- und audiovisuellen Medien in Deutschland. Zu den vielfältigen Geschäftsfeldern der rund 160 Mitglieder gehören TV-, Radio-, Web- und Streamingangebote. Die Verbandsarbeit richtet sich an der konvergenten Entwicklung der Märkte für audiovisuelle Medien aus und gestaltet auf nationaler wie europäischer Ebene die Rahmenbedingungen aktiv mit. Der Wirtschaftsverband hat zum Ziel, Akzeptanz für die politischen und wirtschaftlichen Anliegen der audiovisuellen Medien zu schaffen sowie die große gesellschaftspolitische und kulturelle Bedeutung der Branche im digitalen Zeitalter ins Bewusstsein zu rücken.

VDBM – Verband Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V.

Sylvia Schmidt, Geschäftsführerin sylvia.schmidt@buehnenverleger.de

Hardenbergstraße 9a, 10623 Berlin

Der Verband Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V. (VDB) ist die Interessenvertretung der Theaterverlage, Musikverlage, Medienverlage und Medienagenturen des deutschen Sprachraums. Gegründet wurde der VDB am 17. Oktober 1959 aus der Fusion der Vereinigung der Bühnenverleger und Bühnenvertriebe e.V. Berlin-Wannsee und dem Verein Deutscher Bühnenverleger e.V. Hamburg. Heute gehören 59 Verlage und Agenturen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz zu seinen Mitgliedern.

VUT – Verband unabhängiger Musikunternehmer*innen e.V.

Dr. Sandra Wirth, Referentin für politische Kommunikation Wirth@vut.de

Hardenbergstr. 9a Hof 2, 10623 Berlin

Der Verband unabhängiger Musikunternehmer*innen e. V. (VUT) vertritt die Interessen der unabhängigen Unternehmer*innen der deutschen Musikwirtschaft. Zu seinen Mitgliedern zählen rund 1.200 Künstler*innen, die sich selbst vermarkten, Labels, Verlage, Vertriebe, Produzent*innen u.a. Insgesamt stehen unabhängige Musikunternehmer*innen für einen Marktanteil von 35 Prozent der genutzten Musikaufnahmen. Ihr Anteil an den jährlichen Neuveröffentlichungen liegt bei über 80 Prozent, damit leisten sie einen essenziellen Beitrag zur vielfältigen Kulturlandschaft in Deutschland. Kennzeichnend für VUT-Mitglieder ist neben ihrer Innovationsbereitschaft ein oft partnerschaftliches Verständnis in einer arbeitsteiligen Branche. VUT-Mitglieder sind oft in mehreren Gewerken zu Hause und betreiben beispielsweise neben ihrer eigenen Künstler*innenkarriere ein eigenes Label.

Die unterzeichnenden Verbände sind im Lobbyregister des Deutschen Bundestages als registrierte Interessenvertretungen eingetragen.